

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat IB3 (Schuldrecht II)
z.Hd. Herrn Daniel Franz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

per E-Mail an: IB3@bmjv.bund.de

**Deutscher Hotel- und
Gaststättenverband e.V.
(DEHOGA Bundesverband)**
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Fon: 030/72 62 52-0
Fax: 030/72 62 52-42
www.dehoga.de
info@dehoga.de

Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Fon: 030/59 00 99 69-0
Fax: 030/59 00 99 69-9
www.hotellerie.de
office@hotellerie.de

4. Februar 2021

Pauschalreiserecht – Entwurf eines Gesetzes über die Insolvenzabsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Franz,

der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband) und der Hotelverband Deutschland (IHA) danken für die kurzfristige Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die Insolvenzabsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften abgeben zu können.

Gemäß der EU-Pauschalreiserichtlinie 2015/2302 sind Hotels jedweder Größe als Reiseveranstalter anzusehen, wenn sie Beherbergungsleistungen auch mit nur einer einzigen weiteren Reiseleistung, wie z.B. einer Wellnessbehandlung, kombinieren. Wir halten diese Subsumierung von typischen Beherbergungsangeboten ohne Transportdienstleistungen unter das Pauschalreiserecht auch weiterhin für eine ebenso unnötige wie kostenintensive Überregulierung.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll innerhalb der Grenzen der geltenden Pauschalreiserichtlinie vor dem Hintergrund der Thomas-Cook-Insolvenz und der Auswirkungen der andauernden Covid-19-Pandemie ein Systemwechsel bei der Insolvenzabsicherung herbeigeführt werden. Das begrüßen wir vom Ansatz her, auch wenn die Hotels in Deutschland als kleine und höchstens mittelgroße „unechte“ Reiseveranstalter zu keinerlei Instabilität des bisherigen Absicherungssystems beigetragen haben.

Es ist daher für uns bei der Würdigung des Referentenentwurfes essentiell, dass Reiseveranstalter mit nur geringem Pauschalreise-Umsatz wie in § 651r Abs. 2 und 3 BGB-E vorgesehen unbedingt ein **Opt-out von der Pflichtmitgliedschaft** im Reisesicherungsfonds ermöglicht wird. Die entsprechende Umsatzgrenze ist mit 3 Mio. Euro (§ 651r Abs. 3 S. 2 BGB-E) allerdings zu eng bemessen und sollte auf mindestens **15 Mio. Euro** angehoben werden.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

Artikel 1 – Reisesicherungsfondsgesetz

§ 6 Abs. 1, Sicherheitsleistungen

Die Ermittlung des Prozentsatzes für die Sicherheitsleistung ist unbestimmt. Kleine und mittlere Anbieter dürfen nicht dadurch benachteiligt werden, dass bei der Schadensrisikoprognose allein auf den Umsatz abgestellt wird. Auch das bei der Hotellerie in Deutschland fehlende Risiko der Repatriierungskosten muss Berücksichtigung finden.

§ 7 Abs. 3, Entgelte

Auch bei der Schadensrisikoprognose darf nicht allein auf den Umsatz abgestellt werden. Es ist auch die nicht vorhandenen Repatriierungskosten bei der Hotellerie in Deutschland zu berücksichtigen.

§ 8, Geschäftsorganisation

Ein Verweis auf das Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Wettbewerbsneutralität sollte ergänzt werden, um die Entgelte für die Anbieter so gering wie möglich und frei von möglicherweise wettbewerbsverzerrenden Elementen zu halten. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

*„Der Reisesicherungsfonds muss über eine Geschäftsorganisation verfügen, die wirksam, **wirtschaftlich, wettbewerbsneutral** und ordnungsgemäß ist und die dem Zweck, dem Umfang und der Komplexität der Insolvenzabsicherung nach § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 651w Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, angemessen ist.“*

§ 13, Kontrahierungszwang

Es ist noch genauer zu klären, wie der Übergang von einer bestehenden Insolvenzabsicherung über eine Versicherung in die Absicherung über den Fonds gestaltet werden soll. So müsste für noch bestehende Kundengeldabsicherungen eine Verpflichtung zur Haftungsübernahme für den Fonds eingeführt werden, um die Notwendigkeit einer doppelten Sicherung und damit erhöhte Kosten für die Anbieter gerade in Pandemiezeiten zu vermeiden.

§ 19, Staatliche Absicherung

Bei der staatlichen Absicherung ist hinsichtlich der Prozentsätze der Sicherheitsleistung noch zwingend eine Differenzierung vorzunehmen, denn für große Reiseveranstalter besteht ein überproportional hohes Schadensrisiko im Verhältnis zu kleinen und mittleren Anbietern und erst recht zu solchen Veranstaltern, bei denen Repatriierungskosten nicht relevant sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung nach Ziffer 1 ebenso wie die Höhe der Entgelte nach Ziffer 2 ist demnach nach Umsatzgröße und spezifischem Schadensrisiko zu staffeln. Hierbei ist die Bemessung für kleine und mittlere Reiseveranstalter so zu gestalten, als sei das Zielkapital bereits erreicht.

In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass sich die staatliche Absicherung im Übergangszeitraum beihilferechtlich unbedenklich für anderweitig bereits gewährte oder in Aussicht gestellte Covid-19-Wirtschaftshilfen auswirkt.

Artikel 2 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 651r Abs. 3 S. 2

Die Ausnahmeregelung für Kleinstveranstalter ist zu eng gestaltet, ohne dass dies für die Stabilität des Absicherungssystems erforderlich wäre. Dies würde zu einer unangemessenen Benachteiligung kleiner und mittlerer Anbieter ohne zwingenden Sachgrund führen. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

*„Reiseveranstalter, die in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren im Durchschnitt einen Umsatz von weniger als **15 Millionen Euro** mit Pauschalreisen erzielt haben, sind von einer solchen Bestimmung ausgenommen. Sie können die Verpflichtungen nach Absatz 1 dauerhaft auch gemäß Absatz 2 Satz 2 erfüllen.“*

Für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge bedanken wir uns schon im Voraus und stehen für weiterführende Gespräche oder Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ingrid Hartges
Hauptgeschäftsführerin
DEHOGA Bundesverband



Markus Luthé
Hauptgeschäftsführer
Hotelverband Deutschland (IHA)